

Es besteht ein zweistufiges Anzeigeverfahren:

Erste (zwingende) Stufe der Versammlungsanzeige:

Verpflichteter: „Der Veranstalter“

Notwendiger Inhalt der Anzeige:

- Name, Vorname, Geburtsname des/der Leiterin
- Anschrift der Leiterin/des Leiters
- Telefonisch oder sonstige Erreichbarkeit der Leiterin/des Leiter
- Beginn, Ende, Ort und Route
- Erwartete Teilnehmerzahl

Spätere Änderungen muss der Leiter/die Leiterin unverzüglich mitteilen.

Zweite (mögliche) Stufe der Versammlungsanzeige

Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit:

Versammlungsbehörde kann vom Leiter / der Leiterin folgende weitere Angaben verlangen:

- geplanten Ablauf
- voraussichtlich mitgeführte Hilfsmittel, insbes. technische
- Anzahl der Ordnerinnen und Ordner sowie deren persönliche Daten

Spätere Änderungen muss der Leiter / die Leiterin unverzüglich mitteilen

Folgen eines Verstoßes gegen die Anzeigepflicht:

Nicht mehr strafbar wie zuvor im (Bundes-) Versammlungsgesetz!

Aber: Ordnungswidrigkeit des Veranstalters oder Leiters (§ 23 NVersG)

- Geldbuße bis zu 3.000 €

Im Falle unvollständiger oder falscher Angaben:

- Geldbuße bis 1.000 €

!!!Die Teilnahme an einer nicht angezeigten Versammlung ist weder eine Straftat, noch eine Ordnungswidrigkeit!!!

Zuständige Versammlungsbehörden in Nieders. (§ 24 Nds VersG)

Vor Beginn der Versammlung: Die untere Versammlungsbehörde

(= Landkreise, kreisfreie Städte, große selbständige Städte u Gemeinden

Ausnahme in Hannover: Zuständig ist die Polizeidirektion Hannover)

Nach Beginn der Versammlung: Die Polizei

Datenerhebung durch die Versammlungsbehörde

§ 10 NVersG

Die Versammlungsbehörde kann anhand der erhobenen Daten durch Anfragen an

Polizei- und Verfassungsschutzbehörden prüfen, ob die betroffene Person (Leiter/Leiterin sowie OrdnerInnen) die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet.

Ergibt die Datenerhebung aus Sicht der Behörde, dass eine Gefahr besteht, kann sie den Leiter / die Leiterin bzw. den Ordner / die Ordnerin ablehnen.

Kooperationspflicht (§ 6 NVersG)

- Zwischen Veranstalter und Versammlungsbehörde**
- Bezüglich „der Einzelheiten der Durchführung der Versammlung“**
- Laut Gesetzestext verpflichtet zur Zusammenarbeit ist nur die Versammlungsbehörde.**

Laut Rechtsprechung des BVerfG sind auch Veranstalter und Leiter zur Kooperation verpflichtet.

Maßstab des Kooperationsgespräches ist nicht das Einsatzkonzept der Polizei sondern Art. 8 GG!

Versammlungsleiter/in (§ 7 NVersG)

Aufgaben:

- 1. Bestimmt den Ablauf der Versammlung**
- 2. Hat für Ordnung zu sorgen**
- 3. Kann Versammlung unterbrechen, fortsetzen und beenden**
- 4. Kann Teilnehmende, die die Versammlung stören, zur Ordnung rufen, aber nicht ausschließen.**

Bestellung von Ordnerinnen und Ordnern (§ 7 Abs. 2 NVersG)

- Aufgabe:

**Unterstützung der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters
bei deren / dessen Aufgabenerfüllung**

- Weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordnerin“ oder „Ordner“**
- Ordner müssen nicht mehr volljährig sein**
- Datenerhebung bei Polizei- und Verfassungsschutzbehörden möglich (s.o.)**

Anwaltskanzlei Hentschel & Lau

Joachim Lau, **Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht**
Johannes Hentschel, **Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Mediator BM, Ausbilder für Mediation**
Kurze-Geismar-Straße 41, 37073 Göttingen
Tel.: 0551/5173623, Fax: 0551/5173624
info@kanzlei-hentschel-lau.de, www.kanzlei-hentschel-lau.de